

**HRRS-Nummer:** HRRS 2009 Nr. 430

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2009 Nr. 430, Rn. X

---

**BGH 2 StR 38/09 - Beschluss vom 4. März 2009 (LG Kassel)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 23. September 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Der Angeklagte ist nicht dadurch beschwert, dass der Tatrichter ihn im Fall II.2 der Urteilsgründe, in dem die Täter einen Vorschlaghammer einsetzten, nicht wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung statt wegen versuchter Erpressung verurteilt hat. Die zudem fehlerhafte Strafraumenbestimmung beschwert den Angeklagten nicht, da sie zu einem ihm günstigeren Strafraumen geführt hat.